

schrift', womit die Insertion eingeleitet wird: *Cuius forma hec est et continentia*, und dort: *Est autem huiusmodi scriptum imperatoris Lotharii*; dazu kann man jetzt eine dritte hinzufügen, St. 4061: *Eiusdem vero privilegii tenor et institutio talis est*¹. In allen dreien aber ist das Ende der bestätigten Urkunde und der Wiederbeginn der bestätigenden mit keinem bestimmten Worte angezeigt worden. Was Dettloff also gegen die Echtheit vorgetragen hat — im Jahre 1877 vielleicht nicht ohne jeden Schein von Berechtigung —, kann heute als gute Gewähr für die Echtheit gelten².

Wie hier unsere Urkunde durch die ihr unmittelbar folgende eine vortreffliche Rechtfertigung erfahren hat, so wird ihr auch der Vergleich mit der zunächst vorausgehenden nur zur Empfehlung gereichen. Friedrich I. hat sie sieben Tage früher zu Gingen dem Kloster Herbrechtingen ertheilt³; offenbar bediente er sich dabei desselben Kanzleibeamten, der den Text des Ottenbeurener Diploms entwarf. Das beweisen die wörtlich übereinstimmenden Schlussheile. Hier und dort wird die Besiegelung angekündigt: *sigilli nostri impressione iussimus communiri*. Dann folgt auf beiden Seiten die gleich einfache Einführung der Zeugen: *Huius rei testes sunt*. Die Unterfertigung des Kanzlers und der Hinweis auf das kaiserliche Handmal weichen in keinem Buchstaben von einander ab, namentlich auch darin nicht, dass gegen die herrschende Gewohnheit die Recognition dem Monogramm vorausgeht. In der Anordnung von Acta und Datum, in der Aufeinanderfolge der einzelnen Zeitbestimmungen und der Ortsangabe besteht völlige Congruenz, wiederum auch in einer Unregelmässigkeit und dann noch in einem Fehler: *feliciter amen* bildet nicht den Schluss, sondern findet sich zwischen Acta und Datum, und das Königsjahr ist um einen Einer zu hoch berechnet⁴. Dass die Zeugen am 1. und 7. Mai nicht durchweg die gleichen sind, ist ja selbstverständlich, aber mehrere erscheinen doch in beiden Urkunden. Darunter muss namentlich der hier und dort zuletzt genannte Plebejer auffallen: *Diepoldus Gusse*. Am 1. Mai hatte er ein Gütlein dem Kaiser aufgelassen, damit dieser es dem Kloster Herbrechtingen schenke. Dafür wurde er den vornehmen Zeugen

1) Ueber die Echtheit des viel angezweifeltten Privilegs vergl. jetzt Loersch bei Rauschen, Die Legende Karls d. Gr. 193 ff. 2) So auch Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I, 661, Anm. 4. 3) St. 4123. Württemberg. U.-B. II, 162. 4) Der Irrthum beginnt schon viel früher, er endet mit St. 4127.